



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung**

**Hermann Werner <Paderborn, Bischof>**

**Newhaus**

Cap. 4. Von der heiligen Bueß und Communion, auch besuchung der  
Krancken mit dem H. Sacrament.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-41055**

mam tonsuram aliosq; minores vel majores ordines promovirt zu werden/verlangen/nicht allein testimonium Baptismi, sondern auch Confirmationis auffweisen müssen; Als sollen jedes Orts Pastores, die Nahmen derjenigen / welche / und umb was zeit sie gesirmet worden / im Kirchenbuch / an einen sichern Ort / so fort anzeichnen / und da ein oder ander / von denen primam tonsuram nehmen wolte / demselben als dan der empfangenen Firmung / aus dem Kirchenbuch / ein schriftliches attestatum, unter ihrer eignen hand / ohn einig Schreibgebühr davon zu fordern / gratis mittheilen / oder in Verabsäumung dessen / sie Pastores dafür angesehen werden.

## CAPUT IV.

Von der heiligen Bueß und Communion/  
auch Besuchung der Kranken / mit dem Heiligen  
Sacrament.

§. I.

**D**ie oftmahlige Nießung des H. Sacraments  
des Altars / ist nicht allein nützlich / sondern auch  
nothwendig / in dem dadurch der Mensch in der Gnad  
Gottes gestärcket / von Sünden und Lastern abgehal-  
ten / und mit Göttlichen und guten Gedancken zur See-  
ligkeit / erfüllet wird; Dahero sollen die Pastores und  
Seels

G

Seels

Seelsorger ihre Pfarz-Kinder / daß sie nicht allein auff  
Ostern und vier Hochzeit tagen / sondern auch auff an-  
dere der Mutter Gottes / und H. Festtage / sich des Hei-  
ligen Sacraments der Bueß und Communion theils-  
haftig machen / offters in ihren Predigen und Christ-  
licher Lehr ermahnen. *und sich allezeit erwünden*

§. 2.

**S** Es sollen aber alle Christ. Catholische / den Kir-  
chengesetzen nach / bey willküriger Straff / umb die H.  
Osterliche Zeit / so auff den Palm. Sonntag anfängt /  
und den ersten Sonntag nach Ostern / oder Quasi mo-  
do geniti, inclusive sich endige / ihrem rechtmässigen  
Seelsorger oder Pfarzherm / oder mit dessen Bewilli-  
gung / einem andern zu beichten / der also verrichteter  
Beicht nachgehents ein attestatum ihrem Pfarzherm  
zu beweisen / und in ihrer Pfarz. Kirchen / und nicht an  
andern örtern die Heilige Communion zu empfangen /  
verbunden seyn.

§. 3.

**D** Damit auch keiner gegen dieses Heilige Kirchen-  
Gebott handle / sich davon heimlich entziehe / und als  
wan er deme umb die Osterliche zeit gnug gethan hätte /  
vorgeben könne ; So sollen (wie dan an vielen örtern /  
in hiesigem Stiffte allbereits practicirt und gehalten  
wird) kleine Zettulen / worauff der Pfarzherz den Kir-  
*7. und 12. feilich vorkommen* chen

chen Patron, neben der Zahl geschriben hat/ oder gedruckt ist/ exempelweiß S. Maria Patrona zu N. 1686. außgetheilt/ und einem jeden/ so umb die Osterliche zeit communicirt, von demjenigen/ der den Communicanten-oder Ablutions-Becher präsentirt, zu dem end von obgedachten Zettulen eines gegeben / und also diejenige/ welche nach verflussener heiliger Osterlichen Zeit/ auff Erfordern des Pastoris oder Custodis, solche Zettulen nicht wieder zuruck geben können / als übertreter der Kirchen Gebott/ §. 4. von Unserm Vicario und Archidiaconis in visitatione erklet und bestrafet werden: Dahero allen / hiesigen Hoch. Stiffts Pastoribus, bey welchen solches mit den außgetheilten Zettulen bißhero nicht im Gebrauch gewesen/ auff jetzt lauffenden Jahr/ dasselbe anzufangen/ befohlen wird.

§. 4.

Weilen auch oftmahlen wahrgenommen / daß/ wan unter die Osterliche Octava an etlichen örtern in hiesigem Stifte/ Festa und Processiones, welche von Ihr. Päbstl. Heyligkeit/ mit vollkommenem Ablass begnadiget/ vorfallen/ (als in specie ad S. Vincentium in Scherведе auff Osterdienstag/ und wan Inventio S. Crucis umb selbige zeit einfält / zu Altenbecken und Eddessen) viele allda ihre Andacht mit Beichten und Communiciren verrichten/ und vermeinen / daß sie

G ij

damit

damit dem Kirchen. Gebott genug gethan/die Pastores und Seelsorger aber damit nicht versichert seyn / noch deswegen Red und Antwort geben können; Als sollen dieselige / so nach solchen Örtern gehen wollen / solches zuvor ihren Pastoribus anzeigen / und bey ihrer Wiederkunft einen Zettul/ wie obbemele/ von dannen mitbringen/oder als übertreter/bestraftt werden.

§. 5.

*f. 10<sup>mo</sup>* Damit auch bey Ausschail- und Niesung des H. Sacraments des Altars/ die demselben gebührende Ehrerbietung beobachtet werden möge/ soll gute Ordnung/ohn Geträng/ gehalten werden/ und/ wo es immer möglich / erst die Männer / und nachgehents / die Frauen/mit zusammengefaltenen Händen/in aller Demuht/nach der Comunionbanck gehen/ und dieselige/ so erst communicirt, und die ablution empfangen/ sobald abtreten/ daß die folgende / ohn Geträng und irreverentz, folgen können/und stellen wir die Verordnung jedes Orts Pastorn discretion anheim / welche dan deswegen die Beambten/damit/was wol ordiniert, vollenzogen werde / zu befördern / und dieselbe solchem nachzuleben / ihnen kräftigst beyzustehen haben.

*Das ist die Ordnung die wir zu Paderborn, im Jahr 1585, im Namen des Bischofs, zu setzen, und zu befehlen haben.*

Ob zwarh Uns/von Unserm Vicario, Archidiaconis und Seelsörgeren/vorgebracht / daß etliche Unserer

ferer Unterthanen/wegen mangel des Beichtpfenigs/  
 die Beicht und Communion bisweilen unterlassen/  
 auch in Kranckheiten/ aus eben solchem mangel/ in  
 Empfangung der H. Sacramenten/ sich verabsäumen;  
 Dennoch weilen gemeinlich die Pastoratus schlecht  
 fundirt seyn/ und der Arbeiter etwahiges Lohns wür-  
 dig/ wollen Wir den Pastoribus diese Jura nicht ab-  
 schneiden/ versehen Uns gleichwol der discretion und  
 bescheidenheit derjenigen/ daß sie mit den Armen und  
 Nothleidenden in Gedult stehen/ und nichts begehren/  
 damit deswegen keine Seel verlohren gehe. *x* Sieben  
 ist Unser ernstlicher Wille und Befehl/ daß in allen *Incipiat*  
 Pfarren/ der alte löblich hergebrachte Gebrauch des  
 Opffers/ auff die vier Hochzeitliche Festage beständig  
 solle gehalten werden/ vermög dessen/ alle/ so der H.  
 Communion fähig/ ihren Seelsorger mit einem Op-  
 fer zu recognosciren, schuldig und verbunden seyn;  
 und sollen die Pastores, durch Sendvörder/ Kirchen-  
 und andere Gemeinheits-Diener/ fleissige achtung ge-  
 ben lassen/ damit dieselbe/ welche sich dieser Unser gnä-  
 digster Verordnung nicht bequemen/ auffgezeichnet  
 werden/ massen dieselbe/ welche haußsitzende Leute  
 seyn/ vor erst mit einem Pfund Wachs/ zu behueff der  
 Kirchen/ nachgehents aber/ mit grösserer Straff/ von  
 Unserm Vicario und Archidiaconis, sollen belagt/ un-  
 angesehen werden.

§. 7.

So oft einer mit Kranckheit behafftet / soll solches dem Pastori als bald angedeutet werden / welches / wan die Hausgenossen verabsäumen würden / die Nachbarn auß Christlicher Liebe verrichten sollen / damit keiner / ohn verschung der H. Sacramenten hinsterbe / wie dan demweniger nicht / der Pastor darauff ohn verzüglich den Krancken visitiren, dessen Zustand vernehmen / denselben trösten / und / daß er sich durch wahre Buesß und poenitentz vorerst / und fals es nötig / mit der H. Communion und letzten Selung versehen lasse / dahin bescheidenlich disponiren soll.

§. 8.

7. *12/20* Wan nun der Krancke mit der H. Communion versehen zu werden verlanget / sol mit der Glock ein zetschen geben werden / damit alle / die solches hören / für den Krancken betten / und die Nachbarn / das Hochwürdige Sacrament zu den Krancken / und von dar / wieder zu der Kirchen begleiten mögen. Bobey dan auch alle / welchen auff den Gassen dieß Hochheilige Sacrament zu den Krancken / oder in den Processionen, fürbey getragen wird / als bald das Haupt / bey willkühriger Straff / entdecken / auff die Knie fallen / und die Benediction empfangen sollen / wie dan demweniger nicht / denen / die Unser Katholischen Religion nicht /

nicht / sondern Reformirt / oder der Augspurgischen Confession zugethan seyn / in solchem fall entweder sich dem Catholischen gebrauch zu conformiren, oder so lang bey seiten / oder von dannen zu gehen / bey willkühriger Straff anbefohlen wird. Da nun aber bey öffentlichen Processionen, einer sich hierin nicht bequemen wolte / sol derselbe / durch Vnsere Beambte und Bediente / darzu angehalten / oder sich zu reteriren, mit Gewalt gezwungen werden.

5. 9.

Wann das Hochwürdige zu einem Kranken gebracht / soll in dem Zimmer / da der Patient bettlägerig / (welches / so viel möglich / vorher außzusaubern) ein Tisch / mit einem reinen linnen Tischtuch bekleidet / einem brennendem Licht und Crucifixbild / wie auch einem Geschier mit reinem wasser / fertig stehen / worauff das H. Sacrament / von dem Pastore, nach gegebener Benediction, mit aller Reverentz, auff einem / bey sich habendem Corporal, könne niedergesetzet werden ; demnegst die anwesende einen abtrit nehmen / damit der Patient (fals es nicht kurz zuvor geschehn) durch die H. Beicht und Bueß / sich mit Gott dem Herrn versöhnen / und so dan die Communion empfangen möge ; *fin.*  
Nachdem nun dieses also Gottselig verrichtet / soll der Pastor und Seelsorger ferner den Patienten fleißig erma-

ermahnen/dasß er die Ihm von Gott zugeschickte Franck-  
 und schwachheit/als ein Zeichen der Göttlichen Liebe/  
 aus der Hand dessen/der nichts anders suchet/als un-  
 sere Seligkeit/mit Gedult annehme/seinen Willen/in  
 allem/mit dem Willen Gottes vereinige/und offters  
 sage: Mein Allerliebster Jesu! dein Allerheiligster  
 Wille geschehe an mir/ anseho und in alle Ewigkeit;  
 Demselben auch annebenst vor augen stellen/das exem-  
 pel und vorbild unsers Herrn und Heylands Jesu Chris-  
 ti/ welcher (wiewol in allem unschuldig) so viel und  
 grausame Marter/ uns selig zu machen/und endlich  
 den bitteren und schmälichen Todt/auffm Berg Calva-  
 ria,vor uns gelitten. Item die exempla von so vieler  
 H. Martyrer/wie auch die grausahme tormenta,die  
 die Christglaubige Seelen im Fegfeuer außstehn/und  
 dasß solche/durch das Leyden auff dieser Welt (wan es  
 gedultig aufgestanden wird) können außgelescht werde.

§. 10.

Der an etlichen Orten eingerissener Mißbrauch/  
 dasß der Priester/wan er die Communion außtheilt/  
 und die H. Hostia dem Volck zeigt/die von der Kirchen  
 angeordnete Vorrede: Ecce Agnus Dei, &c. auff  
 teutsch spricht/un̄ sagt: Siehe an das Lamb Gottes ꝛc.  
 soll/einmahl vor alle/ abgeschaffet und verbotten seyn/  
 sondern sich der Priester der Kirchen-Ordnung con-  
 formi-

formiren, und solche Worte in Latein allein außsprechen / auch kein Gesang mit dem Hochwardigen / als nur auff lateinisch / anfangen / andere Kirchen. Gesang aber / wie brauchlich / konnen unter der H. Mess / und sonsten / in theutscher Sprach / von den Schulmeistern oder Gastern / angefangen / und verrichtet werden.

## CAPUT V.

## Von der letzten Delung.

S. 1.

**W** Eilm auch viele Catholische ihnen die einbil-  
dung machen / da / wan sie das heilige Sacra-  
ment der letzten Delung empfangen / gewi sterben  
mssen ; Als sollen alle Pastores und Seelsorger da-  
rber auß seyn / da sie ihren Pfarrikindern solchen  
Wahn benehmen / und so wol in ihren Predigen als  
Christlicher Lehr / ihnen aus der H. Schrifft darthun  
und beweisen / da solches Sacrament den Krancken  
(wan es ihnen selig) vielmehr zur LeibsGesundheit ge-  
reiche / nach Zeugni des Apostoli Jacobis. v. 15. und  
das Gebett des Glaubens wird dem Krancken helfen.

S. 2.

Wan also der Mensch mit einer schweren Kranck-  
heit behaftet / und in Gefahr seines Lebens stande / sol  
derselbe alsobald dieses H. Sacrament (wodurch die  
D sunde